



Nr. 31/18 (Rodg.)

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG Rodungsverfahren

In Anwendung von Art. 4 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991, von Art. 4 ff. der Bundesverordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) vom 30. November 1992, von Art. 4 ff. des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) vom 11. Juni 2012 sowie von Art. 1 ff. der kantonalen Waldverordnung (KWaV; BR 920.110) vom 3. Dezember 2012

=====

I.

Gesuchstellerin : Politische Gemeinde Trun, 7166 Trun
Rodungszweck : Teilrevision der Ortsplanung
Gemeindeterritorium : Trun
Ort : "Caltgeras"
Koordinaten : 718'900/178'020
Rodungsfläche : 0 m² temporär / 303 m² permanent / 303 m² total

Grundeigentümerin : Politische Gemeinde Trun

Auflage Rodungsgesuch : vom 09. März bis 09. April 2018

Unterlagen:

- Gesuchsformulare 1 - 4
- Ausschnitt LK 1: 25'000
- Rodungs- / Ersatzfläche 1: 500
- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Stellungnahme Amt für Raumentwicklung
- Stellungnahme Amt für Natur und Umwelt

vom 13. September 2013
vom 06. März 2018
vom 20. Juni 2018
vom 17. Mai 2018

1. Im Gebiet "Caltgeras" verlief die Waldgrenze zwischen Bauzone und Wald stark verzahnt. Dies führte im Zusammenhang mit einer Handänderung zu Konflikten zwischen dem angrenzenden Restaurationsbetrieb und dem anschliessenden Waldareal. Neu erfolgt die Abgrenzung zwischen Wald und Gewerbezone entlang einer bestehenden Böschungskante. Gleichzeitig wird die Grenze der inzwischen zur Aue nationaler Bedeutung aufgestuften Aue "Ognas da Trun" ebenfalls auf die neue Waldgrenze festgelegt. Zum Schutz des Waldes ist inzwischen ein Zaun auf der Parzellengrenze erstellt worden.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Trun haben der Teilrevision der Ortsplanung am 4. März 2018 zugestimmt.

2. Die Umsetzung der Teilrevision der Ortsplanung in der Gemeinde Trun führt zu Rodungseingriffen im eingangs erwähnten Ausmass in reinen Laubwaldbeständen.

Die gesetzlich geforderte Ersatzleistung wird in unmittelbarer Nähe sowie durch Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes durch Förderung von Arven an der oberen Waldgrenze vorgenommen.

Die Gesuchstellerin ist zugleich Grundeigentümerin.

II.

Die kantonalen Ämter haben zum Rodungsgesuch Stellung genommen.

1. Das Amt für Raumentwicklung hat keine Einwände gegen das Rodungsgesuch anzubringen und unterstützt das Vorhaben aus raumplanerischer Sicht.
2. Das Amt für Natur und Umwelt hat keine Bemerkungen zum Rodungsvorhaben.
3. Das Amt für Wald und Naturgefahren verweist auf die Bemühungen, den angrenzenden Wald und den Bach sauber zu halten und befürwortet die vorliegende Lösung mit einer Abgrenzung durch einen Zaun und gleichzeitiger Festlegung des Auenperimeters auf die neue Waldgrenze.

Der Rodungersatz erfolgt durch Realersatz auf einer Fläche von 83 m² innerhalb der neuen Waldgrenze sowie als Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes durch Schutz der Arven an der oberen Waldgrenze bei "La Motta" oberhalb des Staatswaldes Zavràgia.

Gegen das vorliegende Rodungsvorhaben sind keine Einsprachen eingegangen.

III.

Die Umsetzung der Teilrevision der Ortsplanung Trun mit klarer Trennung von Wald und Bauzone entspricht angesichts der Bereinigung der unbefriedigenden Situation einem Bedürfnis, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Die Standortgebundenheit der Rodung ist durch die Konfliktstellen begründet. Langfristig werden weder forstliche noch landschaftliche Belange tangiert. Bei sorgfältiger Ausführung sprechen auch keine polizeilichen Gründe gegen diese Rodung.

Die Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung und der vorliegende Rodungsentscheid werden der Gemeinde Trun gleichzeitig eröffnet. Die erforderliche Koordination mit der Raumplanung ist somit ebenfalls gewährleistet.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der vorliegenden Rodungsbewilligung sind erfüllt (Art. 5 WaG). Gemäss Art. 6 WaG und Art. 6 WaV ist für die Bewilligung dieser Rodung der Kanton zuständig. Die Kompetenz zur Erteilung kantonaler Rodungsbewilligungen liegt beim Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (Art. 4 KWaG).

IV.

Aufgrund der vorliegenden Akten sowie auf
Antrag des Amtes für Wald und Naturgefahren

verfügt das Departement:

1. Dem Gesuch der Politischen Gemeinde Trun zur Rodung von 303 m² Waldareal im Zusammenhang mit der Teilrevision der Ortsplanung im Gebiet "Caltgeras", im öffentlichen Wald, Territorium der Gemeinde Trun, wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen entsprochen:
 - a) Die Bewilligung bezieht sich auf Grundeigentum der Politischen Gemeinde Trun.
 - b) Als Ersatz für die permanente Rodung von 83 m² ist ein flächengleicher Ersatz innerhalb der neuen Waldgrenze bis Ende 2020 auf den in der Ortsplanung vorgesehenen Flächen vorzunehmen.
 - c) Als Ersatz für die permanente Rodung von 220 m² hat die Gesuchstellerin Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes durch Schutz von Arven bei "La Motta" gemäss Angaben des zuständigen Regionalforstingenieurs bis Ende 2020 vorzunehmen.
 - d) Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten Ersatzmassnahmen hat die Politische Gemeinde Trun innert einer Frist von 30 Tagen die separat zugestellte Leistungsverpflichtung im Betrag von CHF 10.- pro m², d.h. für 303 m² **CHF 3 030.-**, dem Amt für Wald und Naturgefahren unterzeichnet zukommen zu lassen.
2. Gestützt auf Art. 3 ff. der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren (VKV; BR 370.120) hat die Gesuchstellerin für dieses Bewilligungsverfahren innert Monatsfrist eine Gebühr im Gesamtbetrag von **CHF 888.-** (zugunsten von Konto 4210001) zu bezahlen.

Diese Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Staatsgebühr	CHF 800.-
Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren	CHF 88.-
Total	<u>CHF 888.-</u>

Der Gesamtbetrag ist gemäss der separat zugestellten Rechnung der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen.

3. Die Freigabe der Rodungsflächen erfolgt erst nach Erfüllung und dem Ausweis der finanziellen Verpflichtungen der Gesuchstellerin.

4. Die Rodungs-, Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten haben unter Aufsicht und gemäss den Weisungen des zuständigen Regionalforstingenieurs zu erfolgen. Dieser ist über Beginn und Abschluss der Arbeiten vorgängig zu informieren.
5. Folgende Pläne und Unterlagen gelten als integrierende Bestandteile der vorliegenden Rodungsbewilligung:

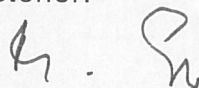
- | | | |
|------------------------------------|-----------|------------------------|
| – Ausschnitt LK | 1: 25'000 | |
| – Rodungs- / Ersatzfläche | 1: 500 | vom 13. September 2013 |
| – Planungs- und Mitwirkungsbericht | | vom 06. März 2018 |

Die Unterlagen können beim Amt für Wald und Naturgefahren in Chur eingesehen werden.

6. Diese Rodungsbewilligung gilt mit der rechtskräftigen Genehmigung der entsprechenden Nutzungsplanung der Gemeinde Trun als beansprucht. Sie erlischt am 31. Dezember 2020, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die in der Nutzungsplanung vorgesehenen Nutzungen nicht realisiert worden sind.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.
8. Mitteilung an:
- Politische Gemeinde Trun, Via Dulezi 1, Postfach 91, 7166 Trun
 - Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
(unter Beilage der Akten)
 - Amt für Raumentwicklung
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Amt für Wald und Naturgefahren, Region Surselva, Christian Buchli,
Via Crappa Grossa 14, 7130 Ilanz
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, Rechtsdienst

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
Graubünden

Vorsteher:



Dr. Mario Cavigelli, Regierungspräsident